

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2017

Netznutzung Haushalt NNH 2017

Das Preispaket «**Netznutzung Haushalt NNH**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von weniger als 30'000 kWh pro Jahr und einer Leistung von unter 10kW.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Nutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNH werden ein monatlicher Grundpreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Strom-Mix gemäss Preisblatt «Preise für den Energie-Bezug».

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2017 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Akonto-Rechnungen per 31. März und 30. September. Definitive Rechnungen per 30. Juni und 31. Dezember.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp./kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Grundpreis (CHF/Monat)		
Grundpreis pro Messstelle	9.00	9.72
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	8.00	8.64
Niedertarif	6.50	7.02
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.40	0.43
Abgaben		
Erneuerbare Energie KEV (Rp./kWh)		
Einspeisevergütung erneuerbare Energie	1.40	1.51
Gewässerschutz (Rp./kWh)		
Finanzierung Gewässerschutzmassnahmen	0.10	0.11
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	0.10	0.11
Total ohne Grundpreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	10.00	10.80
Niedertarif	8.50	9.18

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif Montag – Freitag je 07.00 – 20.00 Uhr
Samstag 07.00 – 13.00 Uhr

Niedertarif Montag – Samstag je 20.00 – 07.00 Uhr
Samstag – Montag 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend zu verschieben.

2. Sperrung

Das EW Romanshorn ist berechtigt Waschmaschinen, Wäschetrockner, Heisswasserspeicher, Heizungen, Heubelüftungen, Heugebläse und weitere Anlagen mit einem Anschlusswert von über 2'000 Watt zu gewissen Tageszeiten zu sperren. Zurzeit sind die Sperrzeiten vom 1. Oktober bis 30. April, jeweils Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Künftige Änderungen bleiben vorbehalten. Wünscht ein Kunde uneingeschränkte Benützungzeiten, so hat er pro toleriertem kW-Anschlusswert einen Grundpreis von CHF 5.– pro Monat zu entrichten.

Wärmepumpen und Elektro-Direktheizungen müssen so dimensioniert sein, dass sie zu beliebigen Tageszeiten für zweimal eine Stunde gesperrt werden können.

3. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde Romanshorn und dem EW Romanshorn werden unter der Position «Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» separat ausgewiesen.

4. Gesetzliche Abgaben

4.1 Abgabe für erneuerbare Energien KEV

Zur Förderung von Produktionsanlagen für erneuerbare Energien schreibt das Eidg. Energiegesetz, Art. 7a (EnG) vor, dass eine Abgabe pro kWh auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Förderabgabe fest.

4.2 Abgabe für Gewässerschutzmassnahmen

Gestützt auf das Gewässerschutzgesetz wird eine Abgabe zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen pro kWh auf die bezogene Energie erhoben. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag dieser Abgabe fest.

4.3 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und eingeführt werden, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat ausgewiesen.

5. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 4 und die Kosten für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 5 sind für das EW Romanshorn reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

6. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchszahlen des Vorjahres.

7. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes.